

Kleingärtnerverein „Annafließ“ Strausberg e.V.

Staatlich anerkannte gemeinnützige Kleingärtnerorganisation

Ordnung

über das Zusammenleben der Vereinsmitglieder, die Gestaltung der kleingärtnerischen Vereinstätigkeit sowie die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Kleingärtnerverein „Annafließ“ Strausberg e.V.

- Gartenordnung -

Die Gartenordnung (im weiteren Verlauf GO genannt) wurde für die Kleingartenanlage „Annafließ“ Strausberg e.V. auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmengenordnung des „Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V.“ und der Rahmengenordnung des „Verbandes der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V.“ erarbeitet und auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2008 beschlossen, zuletzt geändert am 05.03.2011, 06.04.2019.

Sie und die aus ihr resultierenden Ordnungen gelten als Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages für die Pächter von Kleingärten in der Kleingartenanlage des Kleingärtnervereins „Annafließ“ Strausberg e. V. Die GO enthält Rechte und Pflichten der Pächter und des Verpächters sowie des Vorstandes des Kleingärtnervereins „Annafließ“ Strausberg e.V. als Zwischenpächter im Auftrage des „Verbandes der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V.“ für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage und für die Bewirtschaftung der Kleingärten. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in der gesamten Kleingartenanlage durch alle Vereinsmitglieder und deren Gäste.

Die GO gliedert sich nachfolgend:

- 1. Bebauung mit baulichen Anlagen**
- 2. Gestaltung und Nutzung von Kleingärten**
 - 2.1. Nutzung
 - 2.2. Tierhaltung
- 3. Umzäunung und Einfriedung**
- 4. Umwelt- und Naturschutz**
 - 4.1. Grundsätze für die Entsorgung der Abfälle, Fäkalien und den Pflanzenschutz
 - 4.2. Nist-, Brut- und Lebensstätten
- 5. Wege und Gemeinschaftsanlagen**
- 6. Ruhe und Ordnung**
- 7. Schlichtungskommission**
- 8. Verstöße**
- 9. Hausrecht**
- 10. Pächterwechsel**
- 11. Schlussbestimmungen**

Anlage:

- Anlage 1 Pflanz- und Grenzabstände
- Anlage 2 Auswahl nicht anzubauender Wirtspflanzen
- Anlage 3 Verfahrensordnung zur Schlichtung von Konflikten im Kleingärtnerverein „Annafließ“ e.V.

1. Bebauung mit baulichen Anlagen

- (1) Art und Umfang der Bebauung ergeben sich aus den jeweils aktuellen Fassungen des Bundeskleingartengesetzes, der gesetzlichen Folgebestimmungen und der Brandenburgischen Bauordnung, der Zusatzvereinbarung zu den bestehenden Nutzungsverträgen über Kleingartenanlagen in der Stadt Strausberg, vom 06.05.1979, dem Bebauungsplan der Kleingartenanlage sowie aus der Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper (Gartenlaube) im Kleingarten zulässig ist. Grundsätzlich erfüllt die vorhandene Gartenlaube die Bedingung des nur einen erlaubten Baukörpers. Baukörper, die vor dem

03.10.1990 errichtet wurden, sind unabhängig ihrer Abweichungen von aktuellen Normen gemäß § 22 des Bundeskleingartengesetzes bestandsgeschützt.

- (2) Alle genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen können unabhängig eventuell vorliegender bauamtlicher Genehmigungen nur nach schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes errichtet, geändert, rückgebaut oder instand gesetzt werden.
- (3) Der Beginn der Bauausführung ist erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand erlaubt. Verstöße dagegen führen neben rechtlichen Konsequenzen automatisch zur Pflicht der Rückabwicklung der unerlaubten Bauleistung zu Lasten des Verursachers.
- (4) Da der Vorstand verpflichtet ist, die Übereinstimmung des Bauantrages und gegebenenfalls zuvor eingeholte bauamtliche Genehmigungen mit den vorgenannten gültigen Gesetzesgrundlagen, der Brandenburgischen Bauordnung, den gültigen Rahmengenartenordnungen und der Bauordnung des Vereins zu prüfen, hat der beantragende Pächter gemäß Bauordnung Punkt 1.2 (2) dem Vorstand sämtliche dazu erforderlichen amtlichen schriftlichen Genehmigungen und Bauzeichnungen mit den entsprechenden Maßen (Höhe x Breite x Tiefe) vorzulegen.
- (5) Die einzelnen diesbezüglichen Bestimmungen, Festlegungen und Verfahrensweisen regelt die Bauordnung des Kleingärtnervereins „Annafließ“ Strausberg e.V.

2. Gestaltung und Nutzung von Kleingärten

2.1. Nutzung, Gestaltung und Gehölze

- (1) Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des §1 Abs. 1, Nr.1 des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen mit der Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.
- (2) In jedem Kleingarten ist zwingend, eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel der Kleingartenfläche sind laut Pachtvertrag in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen und Rasenbewuchs. Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.
- (3) Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der GO und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.
- (4) Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes längstens für 2 Jahre einen Betreuer einsetzen. Eine Unterbrechung der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit des Pächters hingegen ist gemäß Pachtvertrag ausgeschlossen. Dasselbe trifft auf den Zeitraum zwischen einer Kündigung des Pachtverhältnisses und der Übernahme durch einen Nachnutzer zu.
- (5) In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartenutzer nicht in der Benutzung ihres Kleingartens beeinträchtigt werden. Anderenfalls sind in Abstimmung mit dem Vorstand alternative Lösungen anzustreben. Die in der Anlage 1 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.
- (6) Sofern nicht bestandsgeschützt, sind Laub- und Nadelgehölze wie Fichten, Kiefern, Birken u.a. im Kleingarten nicht zulässig. Es dürfen nur niedrige und halbhohe Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten. Sie sind auf 2,50m Wuchshöhe zu begrenzen.
- (7) Der Verpächter und in dessen Auftrag der Vereinsvorstand dürfen einen Kleingarten nur dann weiterverpachten, wenn sich in diesem keine Laub- oder Nadelgehölze über 2,50m Höhe befinden und der Garten auch sonst der Kleingartenordnung sowie dem Bundeskleingartengesetz entspricht. Bäume, die der Baumschutzsatzung der Stadt Strausberg unterliegen, dürfen erst nach Vorlage einer schriftlichen amtlichen Fällgenehmigung gefällt werden.

- (8) Der bei der Erschließung der Kleingartenanlage des Kleingärtnervereins „Annafließ“ Strausberg e.V. vorhandene Baumbestand und die im Baumkataster erfassten Bäume, insbesondere die darin befindlichen Waldgrundstücke, bleiben von der Festlegung in Punkt 2.1. (8) der vorliegenden Ordnung unberührt. Die Baumschutzsatzung der Stadt Strausberg ist in jedem Falle zu beachten.
- (9) Dauerhaftes Wohnen in der Kleingartenanlage, insbesondere in der Gartenlaube, ist verboten. Die Gartenlaube darf nicht zu dauerhaftem Wohnen eingerichtet sein.

2.2. Tierhaltung

- (1) Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.
- (2) Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür Sorge zu tragen, dass niemand belästigt wird. Haustiere dürfen bei Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder der Laube verbleiben.
- (3) Für Hunde besteht außerhalb des eigenen Kleingartens Leinenzwang. Hundezwinger sind verboten.
- (4) Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier (Tierbesitzer) ausübt. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter/ Tierbesitzer sofort zu beseitigen.
- (5) Verstöße gegen diese Festlegungen bzw. gegen generelle gesetzliche Pflichten des Tierhalters oder Tierbesitzers in der Kleingartenanlage führen zum ständigen Verbot über das Mitbringen von Tieren in die Kleingartenanlage.

3. Umzäunung/ Einfriedung

- (1) Die Kleingartenanlage ist mit einem Maschendrahtzaun (max. Höhe 1,50m) umfriedet - mit Ausnahme am Fließ für die Kleingärten „Rehfelder Straße“ Parzelle 85 – 106. In Eigenverantwortung der betreffenden Pächter ist eine behinderungsfreie Einfriedung (max. Höhe 1,50m) zum Annafließ erlaubt.
- (2) Die Veränderung der Einfriedung an öffentlichen Wegen und Straßen bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung. Unabhängig davon ist jede Veränderung nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher, formgerechter Antragstellung durch den Pächter zulässig. Die Verwendung von Betonpfählen, Stacheldraht o. ä. Begrenzungen ist nicht gestattet.
- (3) Die Haupt- und Nebenwege innerhalb der Kleingartenanlage sind durch Hecken zu begrenzen. Die maximale Höhe der Begrenzung ist - mit 1,50m vom Weg aus gemessen - einzuhalten. Gartenpforten in maximaler Höhe von 1,10m sind erwünscht. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Für alle Kleingärten der Außenregionen, insbesondere der „Rehfelder Straße“ entspricht die Höhe der Gartenpforten und der Außenhecken der des Außenzaunes.
- (4) Als Abgrenzungen für erforderliche Grenzmarkierungen zwischen den einzelnen Kleingärten können Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,50m, Rasenkantensteine, Gehwegplatten bzw. Spanndrähte oder Maschendraht in maximaler Höhe von 75 cm verwendet werden.

4. Umwelt- und Naturschutz und Schädlingsbekämpfung

4.1. Grundsätze für die Entsorgung der Abfälle, Fäkalien und den Pflanzenschutz

- (1) Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.
- (2) Anfallendes Abwasser sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den gültigen gesetzlichen Regelungen zu beseitigen. Es ist darüber Vorsorge zu treffen, dass das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt werden kann.

- (3) Alle Gartenabfälle, Laub u.a. sind sachgemäß zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,50m zur Nachbargrenze sowie zum Annafließ von mindestens 10m vor Einsicht geschützt anzulegen.
- (4) Das Verbrennen von Ast- und Baumschnitt oder trockenen gärtnerischen Rückständen ist nur statthaft in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April des Folgejahres und dabei nur an Werktagen von 08.00 bis 18.00 Uhr. Die Feuerstelle darf nicht größer als 1qm sein und die Flammen nicht höher als 1m. Die allgemeingültigen und grundsätzlichen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten und die Waldbrandwarnstufen zu beachten. **Die Belästigung anderer ist auszuschließen.**
- (5) Das Verbrennen von nichtkompostierbaren Gartenabfällen, mit Ausnahme der unter Punkt 4.1.(4) genannten, stark wasserhaltigem Grünabfall, behandeltem Holz, insbesondere von Bauholz, Möbelresten, Kunststoffen sowie anderer brennbarer Abfälle und Stoffe ist generell verboten. Lagerfeuer sind generell verboten.
- (6) Die Errichtung von Abfallhaufen und Gerümpelecken in und außerhalb der Kleingärten, das Ablagern von Abfällen und Unrat an Wegen, freien Plätzen sowie angrenzenden Flächen außerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt.
- (7) Die Entsorgung nicht kompostierbarer Stoffe und Abfälle hat nach den gesetzlichen Bestimmungen in Eigenverantwortung des Pächters zu erfolgen. Durch den Kleingärtnerverein werden keine zentralen Entrümplungsaktionen organisiert. Diesbezügliche Aushänge zur Organisation solcher Aktionen sind verboten und dem Vorstand zwecks Einleitung rechtlicher Schritte anzuzeigen.
- (8) Jeder Kleingärtner hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei über ein tolerierbares Maß auftretender Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei ihrer Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Mensch und Tier, insbesondere von Bienen, und Umwelt einzuhalten. Abdrift auf benachbarte Kulturen und besonders auf Nachbargärten ist zu vermeiden. Den gesetzlichen Regelungen über das Auftreten von Quarantäneschadorganismen ist nachzukommen.
- (9) Abwässer oder sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht in das „Annafließ“ eingeleitet werden. Eine Entnahme von Pflanzen oder Tieren sowie von Wasser aus dem „Annafließ“ ist nicht gestattet. Die Uferböschungen sind nur durch den Wasserverband „Stöbber/Erpe“ zu pflegen.

4.2. Nist-, Brut- und Lebensstätten

- (1) Es ist unzulässig, Bäume, Sträucher, anderes Gebüsch oder ähnlichen Bewuchs in den Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
- (2) Gemäß § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 26.05.2004 sind Formschnittmaßnahmen an Bäumen und Gebüsch zulässig. Dabei dürfen Nist-, Brut-, und Lebensstätten frei lebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden, bzw. frei lebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brut aufgeben.
- (3) Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für Vögel erwünscht.
- (4) Bienenhaltung im Interesse der Unterstützung der kleingärtnerischen Nutzung erfolgt in Verantwortung des Imkers.

5. Wege und Gemeinschaftsanlagen

- (1) Die Haupt- und Nebenwege in der Kleingartenanlage sowie die angrenzenden Straßenrandstreifen sind laut Satzung §6 (7) d von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten in guten Zustand zu versetzen und in solchem zu halten. Die Rasenflächen sind zu erhalten und bei Notwendigkeit zu erneuern. Die Anlieger sorgen in gegenseitiger Abstimmung für einen regelmäßigen Schnitt. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Jahresabrechnung des Vereins gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß der Finanzordnung (im weiteren Verlauf FO genannt) vergütet. Bei Vernachlässigen oder Nichterfüllen dieser Pflichten zur Pflege der Gemeinschaftsanlagen (Pflegenormative) erfolgt der entsprechende Abzug gemäß der FO des Kleingärtnervereins.

- (2) Die Lagerung von Materialien und Geräten auf den Wegen und Plätzen bzw. den anderen Gemeinschaftsanlagen außerhalb der Kleingärten ist nur mit Genehmigung des Vorstandes vorübergehend für die Dauer von höchstens 24 Stunden gestattet, wenn diese nicht zur Behinderung anderer führen und/ oder den üblichen Sicherheitsbestimmungen widersprechen.

Gemeinschaftsanlagen sind:

- die Umzäunung der Kleingartenanlage, einschließlich der Eingangstore und Pforten
- Haupt und Nebenwege innerhalb der Kleingartenanlage
- die Brunnen mit Wasserversorgungsanlage und Wasserversorgungsnetz bis zur Verteilung in die Kleingärten
- das Elektroenergienetz vom Hauptverteiler über die Stromnebenverteiler bis zu den Nebenstromzählern der Gartenlauben, ausschließlich der Hausanschlusskästen (siehe Erläuterung Punkt 5 (7) der vorliegenden Ordnung)
- Schautafel am Haupteingang, Hinweisschilder und Schaukästen
- die Gemeinschaftslaube und der sie umgebende Platz bis zu den angrenzenden Parzellen,
- das Annafließ, einschließlich der Böschungen (Pflege durch Wasserverband Stöbber/ Erpe).

- (3) Die Gemeinschaftsanlagen unterliegen der besonderen Pflege und dem besonderen Schutz durch alle Pächter/ Vereinsmitglieder. Durch besonnene, eigenverantwortliche Einflussnahme sind Verstöße und Schadensentwicklungen zu vermeiden bzw. einzudämmen. Festgestellte Schäden und deren Verursacher sind sofort dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Die Pflege und Wartung der Anlagen wird in Zusammenarbeit des Vorstandes mit den jeweils verantwortlichen Obleuten und Kommissionen organisiert. Winterdienst erfolgt nicht. Die Wegenutzung erfolgt auf eigenes Risiko.
- (5) Bei eigenmächtiger Instandsetzung, Änderungen oder Erweiterungen an Gemeinschaftsanlagen durch Pächter oder unbefugte Personen erfolgt die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes durch die für den Kleingärtnerverein beauftragten zuständigen Fachbetriebe auf Kosten des Verursachers.
- (6) Die Bedienung der gemeinschaftlichen Energie- und Wasserversorgungsanlagen ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bevollmächtigten des Kleingartenvereins „Wiesengrund“ e.V.
- (7) Für das Elektronetz ist der Vorstand zuständig. Er organisiert die regelmäßige Wartung durch Fachkräfte. Das Eigentumsverhältnis der Pächter an ihren Stromhausanschlusskästen und Stromzählern bleibt davon unberührt. Die Pächter haben jedoch eigenverantwortlich auf eigene Kosten gegenüber dem Vorstand die ordnungsgemäße Funktionalität der beiden elektrischen Bauteile zu sichern und Forderungen des Vorstandes zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit nachzukommen. An allen Gartenlauben ist die Montage der Stromanschlusskästen außen an der Laube zu sichern, um ungehinderten Zugang im Havariefall zu gewährleisten. Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand durch die Mitglieder zu melden. Arbeiten an der Elektroanlage bis einschließlich der Stromzähler sind nur durch den vom Vorstand vertraglich beauftragten Fachbetrieb auszuführen. Manipulierungen an der elektrischen Anlage sind strafbare Handlungen.
- (8) Für das Wasserleitungsnetz sind der Vorstand und die Bereichsobleute Wasserversorgung zuständig. Sie nehmen diese über die regelmäßige Revision und notwendige Erhaltung wahr. Arbeiten an der Anlage sind nur von Fachkräften nach Beauftragung durch den Vorstand auszuführen. Manipulierungen an der Wasserversorgungsanlage sind strafbare Handlungen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsleistungen für die Unterhaltung, Erneuerung oder Erweiterung der gemeinsamen Einrichtungen der Gartenanlage in Form von Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen heranzuziehen oder Auftragsleistungen an die Pächter der Kleingartenanlage bzw. an Fachbetriebe auszuschreiben. Eine Vergütung von Gemeinschaftsleistungen gegenüber den Pächtern erfolgt auf der Grundlage Punkt 2. der FO.
- (10) Die Gemeinschaftslaube sowie Plätze und Wege können von den Pächtern, ihren Gästen und Besuchern entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

6. Ruhe und Ordnung

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Pächter sind verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit für sich, ihre Angehörigen und Gäste zu achten sowie Einfluss auf deren Durchsetzung in der Kleingartenanlage zu nehmen.
- (2) Geräusche, die den Nachbarn belästigen und den Erholungswert beeinträchtigen, haben zu unterbleiben. Die Lautstärke von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie anderer Tonträger ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeglicher Art. Das Betreiben motorbetriebener Maschinen und Gartengeräte wie Rasenmäher, Hechslers, Heckenscheren, Sägen, Bohrmaschinen etc. während der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch den Vorstand.
- (3) Es gelten folgende Ruhezeiten (siehe Rahmengenordnung des Verbandes der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V. (Dachverband – DV) Punkt 6, Absatz (3):
- (4) **Montags bis Samstags:** 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 22:00 bis 07:00 Uhr,
Sonn- und Feiertage: ganztägig
Ausnahmen können grundsätzlich nur sein:
 - Instandsetzungsarbeiten an Gartenlauben nach besonderen Vorkommnissen
 - Durchführung von Arbeiten durch beauftragte Fachbetriebe (beauftragte Handwerkerleistungen)Der Vorstand ist in jedem Falle vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- (5) Die Tore der Kleingartenanlage sind ständig geschlossen zu halten.
- (6) Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich des Radfahrens, ist verboten. Ausnahmen genehmigt der Vorstand. Diese können sein:
 - An- und Abtransport von Gütern kleingärtnerischer Zweckbestimmung
 - Abtransport von Holz und Ästen nach Windbruch oder Fällung von Bäumen
 - andere auf Antrag.
- (6) Bei Genehmigung zum Befahren der Anlage sind die Anwesenheit und die Einweisung durch den veranlassenden Pächter unabdingbar, außer beim eigenverantwortlichen Befahren von durch die Stadtverwaltung beauftragter Betriebe zur Beseitigung von Windbruch, Baumpflegemaßnahmen. Gleiches gilt für den Wasserverband Stöbber/Erpe zu Pflegemaßnahmen am „Annafließ“.
- (7) Für entstandene Schäden an Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage und der Kleingärten durch Nutzung von Fahrzeugen aller Art haften der Schadensverursacher/ Fahrzeughalter und der veranlassende Pächter.
- (8) Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Motorrädern in der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt.
Instandsetzungen oder das Waschen von Kraftfahrzeugen und Motorrädern sind innerhalb der Kleingartenanlage und auf den Parkflächen außerhalb in unmittelbarer Nähe der Kleingartenanlage verboten.
- (9) Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf von Speisen (Imbiss) und Ausschank von Getränken, auch bei Vorhandensein einer Schankerlaubnis, innerhalb der Kleingartenanlage sind nur bei vom Verein veranstalteten Maßnahmen zulässig.
- (10) Der Umgang mit Schusswaffen jeglicher Art ist in der Kleingartenanlage verboten.
- (11) Der Pächter hat die Garten-Nummer so an die Gartenlaube anzubringen, so dass sie vom Anliegerweg aus zu sehen ist.
- (12) Das Betreiben von Flugkörpern (Drohnen) ist in der Anlage verboten.

7. Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission übernimmt die Klärung von strittigen Fragen, Meinungsverschiedenheiten und Verstößen. Sie ist dazu zwingend zuerst vom Vereinsvorstand oder von den Vereinsmitgliedern anzurufen. Zur Klärung kann sie außerdem dem Vorstand Vorschläge unterbreiten sowie gegebenenfalls die Kündigung von Pachtverträgen sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein empfehlen.

- (2) Die Schlichtungskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (4) Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Vereines sein und auch nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (5) Bei Amtsniederlegungen von Mitgliedern der Schlichtungskommission zwischen den Wahlperioden werden die neuen Mitglieder der Schlichtungskommission durch den Erweiterten Vorstand bestellt.
- (6) Die Verfahrensweise zur Schlichtung regelt die als Bestandteil der GO geltende Verfahrensordnung zur Schlichtung von Konflikten. Sie ist als Anlage der GO beigefügt.

8. Streitigkeiten und Verstöße

- (1) Verstöße gegen die GO, die u.a. auch durch die Schlichtungskommission festgestellt wurden und nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand im Auftrage des Verpächters bzw. wegen grundsätzlicher Verletzung der GO und/ Störung des gemeinnützigen Vereinslebens in einer gesetzten angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages und anderen Rechtsfolgen führen.
- (2) Nicht durch den Verursacher behobene Schäden können auf Veranlassung des Vorstandes zu Lasten des Pächters/ Schadensverursachers kostenpflichtig reguliert werden.
- (3) Für die Behandlung strittiger Fragen, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gartenfreunden oder von Verstößen steht den Vereinsmitgliedern und den Vorstand die Schlichtungskommission zur Verfügung.
- (4) Streitigkeiten zwischen Nachbarn oder anderen Pächtern sind kein vereinschädigendes Verhalten. Die Pächter sollten sich nachbarschaftlich einigen. Sollte dies nicht möglich sein, muss zunächst immer die Schlichtungskommission eingeschaltet werden.

9. Hausrecht

- (1) Der Verpächter, der Vorstand sowie deren Beauftragte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten, die darauf befindlichen baulichen Anlagen und bei äußerlich sichtbaren baulichen Mängeln im Beisein des Pächters auch die Gartenlaube zwecks Prüfung der Einhaltung der Pacht- und gesetzlichen Bestimmungen zu besichtigen.
- (2) Bei Havarien oder drohenden Gefahren für Personen oder Sachen ist das Betreten der Kleingärten und Lauben auch ohne Abstimmung mit dem Pächter durch oben genannte Personen zulässig.
- (3) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens oder der im Kleingarten befindlichen gemeinsamen Versorgungsanlagen für Wasser und Elektroenergie ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Familienangehörigen und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die GO oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- (5) Im Wiederholungsfalle können Verstöße zur Kündigung führen.

10. Pächterwechselalgorithmus

Der Verkäufer ist bei Pächterwechsel verpflichtet, den Algorithmus einzuhalten.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Ziffer 2. der vorliegenden Ordnung über die Gestaltung und Nutzung von Kleingärten für Anpflanzungen und Einfriedungen sind einzuhalten. In Kleingärten, die vor dem 03.Oktober 1990 mit davon abweichenden Normen bepflanzt bzw. eingefriedet wurden, sind die Normen mit Pächterwechsel oder bei Beginn der Umgestaltung eines Teilgebietes der Kleingartenanlage zu erfüllen.
- (2) Die im Widerspruch zum Bundeskleingartengesetz stehenden baulichen Anlagen, welche bis zum 03.Oktober 1990 rechtmäßig errichtet wurden, sind bestandsgeschützt.
- (3) Die bis zum 03.Oktober 1990 angelegten Pflanzbestände, welche nicht der GO entsprechen, werden widerruflich geduldet.
- (4) Ein Wiederherstellen zerstörter Anlagen oder Ersetzen von Bauwerken sowie Beständen, welche dem Bundeskleingartengesetz widersprechen, ist nicht erlaubt.
- (5) Der Bestandschutz erlischt, wenn die bauliche Anlage nicht mehr vorhanden ist oder wenn reine Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr geeignet erscheinen, die Funktion der baulichen Anlage zu erhalten.
- (6) Die vor Inkrafttreten dieser GO vom Vorstand schriftlich genehmigten gemauerten Grills, Planschbecken, Schwimmbecken, Gartenteiche und anderen baulichen Anlagen sind bestandsgeschützt.
- (7) Eine Neuanschaffung bzw. Ersetzen o.g. Anlagen nach Verschleiß oder Minderung des Gebrauchswertes ist nicht statthaft.
- (8) Die GO tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins „Annafließ“ Strausberg e.V. in Kraft und ist damit Bestandteil der Kleingartenpachtverträge. Dasselbe trifft auf die aus ihr hervorgehenden Ordnungen zu. Der Vorstand ist über Beschlussfassung im Erweiterten Vorstand befugt, je nach Notwendigkeit zwischen den Mitgliederversammlungen die GO aktuell anzupassen und im Sinne der vorliegenden Ordnung weiterführende Festlegungen zu treffen. Diese Festlegungen sind den Vereinsmitgliedern/ Pächtern umgehend mitzuteilen und durch Beschlussfassung auf der folgenden Mitgliederversammlung dauerhaft in das Vertragswerk/ Pachtvertrag aufzunehmen.
- (9) Geschäfts- und Sprechzeiten des Vorstands sind dem ausgehängten Terminplan zu entnehmen. Briefpost aus persönlichem Anlass ist dem Vorsitzenden unter möglicher Berücksichtigung der Termine der Vorstandssitzungen direkt zuzusenden. Mitteilungen können ganzjährig per Mail an vorstand@kgv-annaflieess.de oder in der Saison vom 01.05. bis zum 30.09. des Kalenderjahres im Postbriefkasten hinterlegt werden. Eingangsbestätigungen werden nicht erbracht.
- (10) Die GO des Kleingartenvereins „Annafließ“ Strausberg e.V. vom 28.02.1998 wird damit außer Kraft gesetzt.

Amtssitz des Vereins, den 06.04.2019

Anlage 2

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten

Pflanzenname	Wirtspflanze für folgende Krankheiten
Felsenmispel Cotoneaster	Feuerbrand
Weißdorn Crateagus monogyna	Feuerbrand
Rotdorn Crateagus laevigata	Feuerbrand
Feuerdorn Pyracantha coccinea	Feuerbrand
Schlehe Prunus spinosa	Ringflächenkrankheit (befällt z.B. Süßkirsche)
Hafelschlehe Prunus insitia	Scharkakrankheit
5-nadlige Kiefern Weymouthskiefern	Johannesbeerblasenrost
Wachholder Sadebaum Kriechwachholder Juniperus sabina Wachholderbaum Juniperus chinensis	Birmengitterrost

Anlage 3

Verfahrensordnung zur Schlichtung von Konflikten im Kleingärtnerverein „Annafleiß“ e.V.

(Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 04.März 1995,geändert JHV 2006)

Diese Verfahrensordnung regelt die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen, den Pachtverträgen und Vereinbarungen sowie dem Verhalten zwischen den Mitgliedern untereinander und zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins ergeben.

1. die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
2. die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied und dem Vorstand des Vereins angerufen werden. Der Sach- und Tatbestand der strittigen Angelegenheit ist der Schlichtungskommission schriftlich in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (2 x Kommission, 1 x Gegenpartei)
3. die Schlichtungskommission hat vor ihrer Entscheidung eine gütige Einigung anzustreben.
4. die Schlichtungskommission kann im Ergebnis der Verhandlung der strittigen Angelegenheiten,
 - Empfehlungen für die streitenden Parteien aussprechen
 - Mahnungen bzw. Ermahnungen aussprechen
 - Auflagen erteilen
5. die Schlichtungskommission nimmt keine Vorstandsfunktionen wahr. Sie kann, dem Vorstand Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein oder die Kündigung von Pachtverträgen empfehlen.
6. die Schlichtungskommission hat die strittige Angelegenheit auf die Tagesordnung ihrer Sitzung zu setzen und mit der Ladung herauszugeben. Die beteiligten Seiten sind 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe und Beschreibung des Sachverhaltes schriftlich einzuladen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ladungsfrist ist die Ladung persönlich oder durch Einschreiben mit Rückschein durch die Post den beteiligten Seiten zu übergeben.
7. bei Nichterscheinen des Geladenen wird ohne diesen verhandelt. Das Verfahren kann vertagt werden, wenn der Geladene mindestens 3 Tage vor der Verhandlung seine Verhinderung mit glaubhafter Begründung anzeigt.
8. über das Verfahren ist eine Niederschrift zu fertigen.
9. dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung in Form einer Anhörung Gelegenheit zu geben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen bzw. sich zu äußern.
10. an der Behandlung der strittigen, vereinsinternen Angelegenheiten haben die betroffenen Parteien persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an den Sitzungen der Schlichtungskommission ist möglich. Zivilrechtliche Streitigkeiten werden durch die Schlichtungskommission nicht behandelt. In diesem Falle steht dem Betroffenen frei, bei der zuständigen Behörde Anzeige oder Klage einzureichen und sich anwaltlich vertreten zu lassen.
11. der Beschluss der Schlichtungskommission ist unmittelbar nach der Sitzung, mindestens aber innerhalb von 14 Tagen, bekannt zugeben und den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
12. im Beschluss setzt die Schlichtungskommission die entsprechenden Verfahrenskosten auf der Grundlage der „Grundsätze zur Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsleistungen der Vereinsmitglieder, einschließlich der Erstattung von Aufwendungen und Zeitversäumnissen“ (JHV v. 01.03.1997, geändert JHV 2006 fest und entscheidet, wer diese zu zahlen hat.
13. gegen den Beschluss kann der Betroffene begründeten Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses einlegen. Die Schlichtungskommission ist dann nach entsprechender Abwägung der Widerspruchsbegründung verpflichtet, eine Entscheidung durch den „erweiterten Vorstand“ herbeizuführen. Dazu kann eine „außerordentliche Sitzung“ des „erweiterten Vorstandes“, mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden.
14. die Entscheidung des „erweiterten Vorstandes“ ist dann endgültig.
15. Änderungen zu dieser Verfahrensordnung können 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden.